

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang	Erscheinungstag: 22. Februar 2005	Nr. 02/2005
--------------	-----------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2003 | 43 - 44 |
| 2. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 17.02.2005 | 45 - 51 |
| 3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Nostalgie- und Trödelmarktes“ in Verbindung mit einem „Holsteinischen Friesenmarkt“ im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt | 52 |
| 4. Einwohnerstatistik von Wassenberg
Stand: 31. Januar 2005 | 53 |
| 5. Bodenrichtwerte | 54 |
| 6. Satzung vom 22.02.2005 zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 | 55 - 56 |
| 7. III. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Februar 2005 | 57 - 58 |

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2003

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 01. Dezember 2004 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Prüfung des Jahresabschlusses folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat am 01.10.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Bei unserer Prüfung handelt es sich auftragsgemäß um eine nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinrei-

chend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Stadtbetriebes Wassenberg und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG wurde festgestellt.“

Herne, den 25.01.2005

**Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen**
Im Auftrag
gez.: Wiegend

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.03. bis 22.03.2005 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:
Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 09.02.2005



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Wassenberg vom 17.02.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW 2004 S. 644) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 10.02.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wassenberg und ihre Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides oder dem darin genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4

Ausnahmen

Die Gebühren des beigefügten Gebührentarifs für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen sowie der Ausschmückung und Bestattung können vom Bürgermeister (Fried

hofsverwaltung) auf Antrag für Zahlungspflichtige ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Zahlungs-
pflichtige nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung der Gebühren in der Lage ist, da er lfd. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhält.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 1) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtung nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
=====		
	I. Erwerb von Nutzungsrechten	
1.1	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebens- jahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	90,--
1.2	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebens- jahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	310,--
1.3	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	510,--
1.4	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	510,--
1.5	Urnenreihengrab	750,--

2.1	Wahlgrab I (numerierte Reihenfolge) für 30 Jahre, je Grabstelle	1.020,--
2.2	Wahlgrab II (gewünschte Lage) für 30 Jahre, je Grabstelle	2.040,--
3.1	Urnengrabstätte für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.500,--
4.1	Erbgrabstätte für 99 Jahre, je Grabstätte	4.600,--
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr 3.1 fest- ten Gebühren	1/30 der unter 2.1, 2.2 und gesetz-

II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

6.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,--
6.2	Benutzung der Trauerhalle	110,--
6.3	Benutzung des Obduktionsraumes	150,--
6.4	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,--
6.5	Benutzung des Aschenstreffeldes	250,--

III. Herstellung und Ausschmückung des Grabes

7.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes	130,--
7.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Reihengrabstätte-	230,--
7.3	Ausheben, auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Wahlgrabstätte-	310,--
7.4	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Urnengrabes	130,--

IV. Umbettungen

8.1 Umbettung von vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen

8.11	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	290,--
8.12	Ausbettung	210,--
8.13	Einbettung	210,--

8.2 Umbettung von ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen

8.21	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	480,--
8.22	Ausbettung	320,--
8.23	Einbettung	320,--

8.3 Umbettung von Urnen

8.31	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	140,--
8.32	Ausbettung	110,--
8.33	Einbettung	110,--

V. Einebnung von Grabstätten

9.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	60,--
9.2	Reihengrab mit fester Einfassung	130,--
9.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	130,--
9.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	190,--

VI. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

10.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,--
10.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,--

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei

VII. Verschiedene Gebühren

11.1	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,--
11.2	Zusätzliche Gebühr für Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,--

Erläuterung zu Tarif 11.2 :

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage und
2. Samstage

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

Für die Festsetzung der Beerdigungstage gilt folgende Regelung:

Sterbetag:

Sonntag u. Montag
Dienstag
Mittwoch u. Donnerstag
Freitag
Samstag

Beerdigungstag:

Donnerstag
Freitag
Montag
Dienstag
Mittwoch

11.3	<u>Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u>	
11.31	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	70,--
11.32	Berechtigungskarte für einen Tag	7,--

Erläuterungen zu Tarif 11.3:

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende beinhaltet neben den anteiligen Verwaltungskosten die Kontrolle der sachgerechten Berufsausübung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sowie einen Entsorgungsanteil für widerrechtlich hinterlassenen Gewerbeabfall.

VIII. Sonderregelungen

Gebühren für Sonderwünsche bei der Ausschmückung von Kühlräumen, Trauerhallen und Gräbern sowie von der Stadt zu erbringende Leistungen, die über die durch diesen Tarif erfassten Leistungen hinaus gehen, sind der Stadt nach Vereinbarung außerhalb dieses Tarifes zu zahlen.

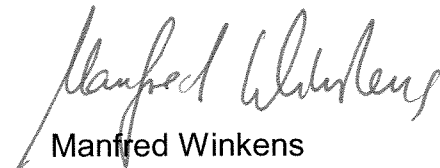
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 17.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 17.02.2005



Manfred Winkens
Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des ‚Nostalgie- und Trödelmarktes‘
in Verbindung mit einem ‚Holsteinischen Friesenmarkt‘
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des ‚Nostalgie- und Trödelmarktes‘ in Verbindung mit dem ‚Holsteinischen Friesenmarkt‘

**am Sonntag, dem 24.04.2005
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

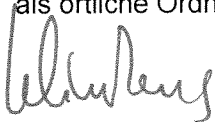
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 14.02.05
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.11.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.12.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.01.2005	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.840	- 6	6.834	- 6	6.850	+ 16
Birgelen	3.487	+ 2	3.511	+ 24	3.499	- 12
Myhl	2.510	- 6	2.528	+ 18	2.522	- 6
Orsbeck	1.968	-13	1.965	- 3	1.976	+ 11
Effeld	1.199	- 3	1.205	+ 6	1.200	- 5
Ophoven	664	- 1	665	+ 1	663	- 2
gesamt:	16.668	- 27	16.708	+ 40	16.710	+ 2

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

Bekanntmachung

der Bodenrichtwerte

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg erstellte Bodenrichtwertkarte

1. für Wohnbauland und Geschäftsgrundstücke
2. für Gewerbe- und Industrieauflächen
3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen
4. für forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(Bezugszeitpunkt 01.01.2005) liegt ab Montag, dem 07. März 2005, im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203 (Referat Stadtplanung und Bauverwaltung), während der Dienststunden und zwar

montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

montags – donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einen Monat lang zu jedermanns Einsicht aus.

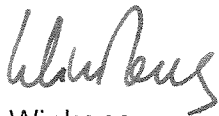
Nach vorheriger Vereinbarung kann die Bodenrichtwertkarte im o.g. Zeitraum auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Außerhalb dieser Auslegungszeit hat jeder das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei der Kreisverwaltung Heinsberg Auskunft über die Richtwerte zu erlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Wassenberg, den 16. Februar 2005

STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister



Winkens

Satzung

vom 22.02.2005

über die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg

vom 22.09.2000

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 10. Februar 2005 beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000, geändert durch Satzungen vom 16.11.2001 und 10.02.2003, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Ausschüsse - erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein.
- (2) Für Ausschussmitglieder können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion berechtigt, den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.
- (3)
 - a) Scheidet das Ausschussmitglied aus der Fraktion aus, wird dieses im Verhinderungsfall im Ausschuss weiterhin durch seinen bisherigen Vertreter vertreten. Ist der persönliche Vertreter verhindert, wird das ausgeschiedene Ausschussmitglied aus der Liste der Stadtverordneten der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.
 - b) Scheidet der persönliche Vertreter aus der Fraktion aus, wird er durch den Listenvertreter der Fraktion oder Gruppe vertreten, der der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.
 - c) Scheidet der Listenvertreter aus der Fraktion aus, wird er von der entsprechenden Liste ersatzlos gestrichen, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Liste der alten mit seiner neuen Fraktion.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

Artikel 2:

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

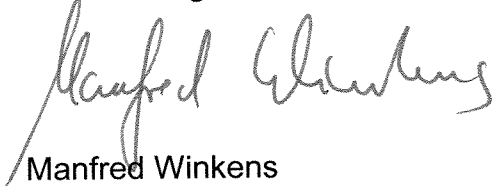
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

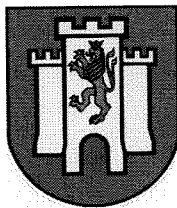
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 22.02.2005



Manfred Winkens
Bürgermeister



**III. Satzung zur Änderung der
Satzung über Erhebung eines Beitrages
für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg
und über den Kostenersatz von Grundstückanschlussleitungen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 10. Februar 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1, Satz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die III. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Februar 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 22.02.2005
Der Bürgermeister



Winkens